



GEMEINDE UFFING A. STAFFELSEE

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erschließungsbeiträge der Gemeinde Uffing a. Staffelsee

vom 20.11.2019

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5 a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Gemeinde Uffing a. Staffelsee folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Uffing a. Staffelsee über die Erschließungsbeiträge vom 24.12.1987, geändert durch Satzung vom 29.09.2009 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgendes eingefügt:

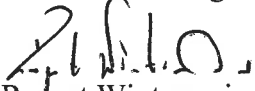
§ 4 a Teilerlass des Erschließungsbeitrags

- (1) Im Jahr 2017 erstmalig hergestellte Maßnahmen werden mit 85 % statt 90 % der Anliegerbeiträge berechnet. Der Gemeindeanteil beträgt 15 %.
- (2) Im Jahr 2018 erstmalig hergestellte Maßnahmen werden mit 80 % statt 90 % der Anliegerbeiträge berechnet. Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.
- (3) Im Jahr 2019 erstmalig hergestellte Maßnahmen werden mit 75 % statt 90 % der Anliegerbeiträge berechnet. Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Uffing a. Staffelsee, 20.11.2019
Gemeinde Uffing a. Staffelsee



Rupert Wintermeier
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am **20. Nov. 2019** im Rathaus in Uffing a. Staffelsee zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am **21. Nov. 2019** angeheftet und am **06. Dez. 2019** wieder abgenommen.

Uffing a. Staffelsee, **09. Dez. 2019**
Gemeinde Uffing a. Staffelsee


Rupert Wintermeier
Bürgermeister